UNTERSAGUNG oder WIDERRUF

gemäß Sonderausgaben - Datenübermittlungsverordnung (DÜV)

Die Katholische Kirche ist gesetzlich verpflichtet (§ 18 Abs. 8 Einkommensteuergesetz), die ab 1. Jänner 2017 bezahlten Kirchenbeiträge je Person und Jahr bis Ende Februar des Folgejahres an das Finanzamt zu übermitteln. Die Berücksichtigung der Kirchenbeiträge als Sonderausgabe bei der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung ist nur mehr auf Grundlage dieser automatischen Datenübermittlung möglich.

Sie haben das Recht, die Übermittlung der Daten an das Finanzamt zu untersagen. Dazu senden Sie bitte dieses Formular ausgefüllt an die Kirchenbeitragsorganisation.

Untersagung:

- Keine Datenübermittlung ab Kenntnisnahme der Untersagung bis auf Widerruf
- Die Berücksichtigung Ihres Kirchenbeitrages bei der Lohn- bzw. Einkommensteuer ist nicht mehr möglich.
- Erst durch den Widerruf einer Untersagung werden Ihre Daten für das laufende Kalenderjahr und alle Folgejahre wieder an das Finanzamt übermittelt.

Nähere Informationen und den Gesetzestext finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter **www.bmf.gv.at/aanv**

Persönliche Angaben

Name, Vorname:	
Straße, Hausnr.:	
PLZ, Ort:	
Beitragsnummer:	Geburtsdatum:
Telefon:	
E-Mail:	
	Untersagung der Datenübermittlung gemäß Sonderausgaben-DÜV
	Ermächtigung zur Datenübermittlung gemäß Sonderausgaben-DÜV = Widerruf einer zuvor erteilten Untersagung (Zutreffendes ankreuzen)
Ort, Datum	Unterschrift

Senden Sie das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular per E-Mail an kirchenbeitrag@dioezese-linz.at oder per Post an die Finanzkammer der Diözese Linz, Abteilung Kirchenbeitrag, Hafnerstraße 18, 4021 Linz.

